

Kapitel II: Bewerbung und Zulassung

Kapitel II: Bewerbung und Zulassung.....	30
B. Kranken- und Pflegeversicherung.....	31
1. Versicherungspflicht.....	31
2. Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung.....	31
a. Gesetzliche Krankenversicherung über die Eltern: Familienversicherung.....	31
b. Studentische Pflichtversicherung in der GKV	32
c. Freiwillige Versicherung in der GKV	33
d. Beteiligung an den Gesundheitskosten	33
3. Private Kranken- und Pflegeversicherung (PKV)	33
a. Befreiung von der Versicherungspflicht	33
b. Tarifstruktur.....	34
c. Private Krankenversicherung als Alternative zur Pflichtversicherung?.....	34
d. Private Pflegeversicherung	34

B. Kranken- und Pflegeversicherung

Für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit kommt der Wahl der Krankenkasse eine besondere Bedeutung zu, da die Krankenkassen nicht nur unterschiedliche Beiträge fordern, sondern auch der Umfang der Leistungen variieren kann. Im Folgenden sollen neben grundlegenden Angaben gerade solche Informationen zur Kranken- und Pflegeversicherung gegeben werden, die Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit in besonderem Maße betreffen. Für den Studienaufenthalt im Ausland, insbesondere außerhalb von EU und EWR, gelten gesonderte Konditionen. Mehr Informationen dazu im Kapitel VI „Auslandsstudium und Behinderung“.

1. Versicherungspflicht

Studierende, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen eingeschrieben sind, sind grundsätzlich versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 Satz 1 SGB V).

Die Versicherungspflicht gilt automatisch auch für die soziale Pflegeversicherung (§ 20 Abs. 1 Nr. 9 SGB XI). Eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenkasse besteht nicht, wenn eine andere, vorrangige Versicherungspflicht vorliegt, z. B. im Rahmen der Familienversicherung (s. u.) oder bei Berufstätigkeit. Besondere Bedingungen gelten auch, wenn Sie Waisenrente beziehen.

Die relativ kostengünstige Pflichtversicherung für Studierende ist zeitlich begrenzt. Nach Überschreiten einer festgelegter Altersgrenze bzw. Anzahl von Studiensemestern gibt es aber die Möglichkeit, sich freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung zu versichern.

Mit dem Eintritt der Versicherungspflicht, also zu Beginn des Studiums, kann ein vorhandener Versicherungsvertrag mit einer privaten Krankenversicherung gekündigt werden (§ 5 Abs. 9 SGB V). Umgekehrt kann man sich zugunsten einer privaten Krankenversicherung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreien lassen. Dieser Schritt sollte sehr gut überlegt werden. Mögliche Risiken werden unter Punkt 3 beschrieben.

2. Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung

a. Gesetzliche Krankenversicherung über die Eltern: Familienversicherung

Studierende können bis zum 25. Lebensjahr (bei Männern: plus Bundeswehr- oder Zivildienstzeit) in der sehr kostengünstigen Familienversicherung der Eltern (oder des Ehepartners) ohne Mehrkosten mitversichert bleiben (§ 10 SGB V). Sie sind in diesem Fall nicht eigenständig versichert, sondern über die Versicherung ihrer Eltern oder des Ehepartners.

Voraussetzung dafür ist, dass das eigene monatliche Gesamteinkommen unter 345,- € liegt. Die Einkommensgrenze erhöht sich auf 400,- €, wenn Sie einen Minijob haben. (BAföG wird dabei nicht mitgerechnet.) Die Überschreitung der Verdienstgrenze ist nur ausnahmsweise möglich und muss vorher mit der Krankenkasse abgesprochen werden. Das kann der Fall sein, wenn es sich um eine kurzfristige Beschäftigung handelt, die die

Geringfügigkeitskriterien – festgelegt in den Geringfügigkeits-Richtlinien der Krankenkassen – erfüllt. Bei Fragen können Sie sich an die Sozialberatungsstellen der Studentenwerke wenden.

Wenn ein Elternteil nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist und monatlich über 3.900,- € verdient, haben deren Kinder keinen Anspruch auf Familienversicherung.

Personen, die aufgrund einer Behinderung (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX) außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, sind auch nach Vollendung des 25. Lebensjahrs berechtigt, über die Eltern krankenversichert zu bleiben. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Behinderung bereits vor Eintreten der Altersgrenze vorgelegen hat (§ 10 Abs. 2 SGB V).

Endet die Familienversicherung, wird in der Regel die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenkasse wirksam.

b. Studentische Pflichtversicherung in der GKV

Gleiche Beitragssätze für pflichtversicherte Studierende

Gibt es keinen Anspruch auf Familienversicherung (mehr), in der Regel nach dem 25. Geburtstag, müssen sich Studierende selbst versichern. Zwischen den verschiedenen gesetzlichen Krankenversicherungen kann frei gewählt werden (§ 173 in Verbindung mit § 175 Abs. 3 SGB V).

Für alle gesetzlichen Krankenkassen wird der Beitragssatz für die studentische Krankenversicherung sowie Pflegeversicherung einmal pro Jahr vom zuständigen Bundesministerium einheitlich festgesetzt. Der monatliche Beitrag beläuft sich für die Zeit vom 1.10.2005 bis 30.09.2006 (WS 05/06 und SS 06) auf 47,53 € im Monat. Der Beitrag zur Pflegeversicherung beträgt aktuell monatlich 7,92 € für studentische Versicherte mit Kindern und 9,09 € für studentische Versicherte ohne Kinder. Wer unter 23 Jahre ist, braucht den erhöhten Satz nicht zu zahlen.

Der Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen ist grundsätzlich gesetzlich festgelegt. Trotzdem haben die Krankenkassen in beschränktem Maß die Möglichkeit, in eigenem Ermessen zusätzliche Leistungen anzubieten. Aus diesem Grund und weil auch das Beratungsnetz unterschiedlich gut ausgebaut ist, macht es Sinn, die Angebote der einzelnen gesetzlichen Krankenkassen zu vergleichen.

Zeitliche Begrenzung der Versicherungspflicht

Die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung ist zeitlich begrenzt. Spätestens nach Ablauf des 14. Fachsemesters oder bei Vollendung des 30. Lebensjahres ist die Versicherungspflicht beendet (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V). Eine Verlängerung der Versicherungspflicht ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Verlängerung der Versicherungspflicht

Die Versicherungspflicht kann in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden. U. a. können familiäre oder persönliche Gründe, zu denen neben Geburt eines Kindes oder der Erwerb der Hochschulzulassung über den zweiten Bildungsweg auch Erkrankung von mindestens drei Monaten und Behinderung zählen, in dem Zusammenhang geltend gemacht werden. Eine Verlängerung der Versicherungspflicht wegen Behinderung ist i. d. R. auf sieben Semester begrenzt. Die Gründe für die Verlängerung der

Versicherungspflicht müssen anhand geeigneter Unterlagen belegt werden (vgl. Rundschreiben der Spitzenverbände der Krankenversicherungen vom 29.5.1996). Gegen einen ablehnenden Bescheid können Rechtsmittel eingelegt werden.

Wechsel von der privaten Krankenversicherung zur gesetzlichen Krankenversicherung

Mit dem Eintritt der Versicherungspflicht, also zu Beginn des Studiums, kann ein bestehender Versicherungsvertrag mit einer privaten Krankenversicherung gekündigt werden, um Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung zu werden (§ 5 Abs. 9 SGB V).

c. Freiwillige Versicherung in der GKV

Studierende, die das 14. Semester beendet haben oder älter als 30 Jahre sind und keine Verlängerung der Versicherungspflicht begründen können, können sich nicht mehr zum preisgünstigen Studierendentarif versichern. Es besteht in der Regel aber die Möglichkeit, sich freiwillig – zu erhöhten Beiträgen – in der gesetzlichen Krankenkasse zu versichern (§ 9 Abs. 1 SGB V). Die Erklärung des Beitritts muss innerhalb von drei Monaten nach Ende der Versicherungspflicht schriftlich abgegeben werden (§ 9 Abs. 2 SGB V). Die Tarife können Sie bei Ihrer Krankenkasse erfragen.

Dabei gilt in einem Übergangszeitraum bis zur Abschlussprüfung, maximal für sechs Monate, ein ermäßigter Beitragssatz für Studierende weiter. Der ermäßigte Krankenkassenbeitrag beträgt z. Z. (Stand 2005) 80,50 € monatlich, der Beitrag zur Pflegeversicherung 13,69 € mit Kind und 15,70 € ohne Kind.

d. Beteiligung an den Gesundheitskosten

Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung werden seit 2004 durch Zuzahlungen zu Leistungen im Gesundheitsbereich an den Gesundheitskosten beteiligt. Das gilt auch für Studierende. Die maximale Belastungsgrenze liegt bei 2 % der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt. Für chronisch Kranke gilt dagegen eine Obergrenze von 1 %. (vgl. Kapitel IV. D „Finanzierung der medizinischen Versorgung“)

3. Private Kranken- und Pflegeversicherung (PKV)

a. Befreiung von der Versicherungspflicht

Es besteht die Möglichkeit, sich binnen der ersten drei Monate nach Beginn der Versicherungspflicht – also ganz am Anfang des Studiums, wenn kein Anspruch auf Familienversicherung besteht, oder in den drei Monaten nach Beendigung der gesetzlichen Familienversicherung – von dieser befreien zu lassen (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 SGB V). Dies wird z. B. von Studierenden genutzt, die privat versichert sind (und bleiben wollen) und/oder Anspruch auf Beihilfeleistungen haben. Diese Entscheidung sollten Sie allerdings sorgfältig abwägen. Die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht ist eine **endgültige** Entscheidung, die während des gesamten Studiums nicht widerrufen werden kann (§ 8 Abs. 2 Satz 3 SGB V).

b. Tarifstruktur

Die meisten privaten Krankenversicherungen bieten spezielle Tarife für Studierende an, die allerdings über dem günstigen Tarif der studentischen Pflichtversicherung liegen. Die Möglichkeit, sich zu diesen Bedingungen zu versichern, endet mit Abschluss des Studiums oder spätestens mit der Vollendung des 34. Lebensjahres. Die Beiträge steigen danach in der Regel sehr deutlich an, insbesondere für Frauen.

Die Beiträge, Leistungen und Eigenbeteiligungsregeln der einzelnen privaten Krankenversicherungen sind sehr unterschiedlich, so dass Studierende, wenn sie beabsichtigen, eine private Krankenversicherung abzuschließen, sich ausführlich über die verschiedenen Angebote und die Konsequenzen auch für die Zeit nach einem Studium informieren sollten. Die Verbraucherzentralen können einen ersten Überblick bieten.

c. Private Krankenversicherung als Alternative zur Pflichtversicherung?

Bei der Entscheidung für eine private Krankenversicherung sollten unbedingt die Vor- und Nachteile eines Verbleibs bzw. des Eintritts in eine private Krankenversicherung gut durchdacht werden. Folgende Punkte sind u. a. zu bedenken:

- Ein Beihilfeanspruch für Kinder, deren Eltern beihilfeberechtigt sind, besteht bis längstens zum 27. Lebensjahr, er entfällt jedoch häufig auch schon früher, z. B. dann, wenn die Studierenden selbst über bestimmte Einkommensgrenzen hinaus verdienen oder wenn aus anderen Gründen die Voraussetzungen für den Kindergeldbezug und damit den Beihilfebezug entfallen.
- Auch nach dem Studium kann der gesetzlichen Krankenversicherung nicht ohne weiteres beigetreten werden. Erst wenn eine andere Versicherungspflicht, beispielsweise als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin besteht, ist die Befreiung von der Versicherungspflicht nicht mehr relevant.
- Die Befreiung von der Krankenversicherung schließt gleichzeitig eine Befreiung von der sozialen Pflegeversicherung mit ein.
- Für Familienmitglieder, die in der gesetzlichen Krankenkasse grundsätzlich mitversichert sind, besteht in der privaten Versicherung eine eigene Beitragspflicht.
- Privat versicherte Studierende müssen für alle Kosten in Vorlage treten.
- Die privaten Versicherungen können bei Vertragsabschluss Risikozuschläge erheben oder bestimmte Risiken aus dem Leistungsbereich ausschließen, wenn eine Vorerkrankung vorliegt. Die privaten Krankenversicherungen sind nicht verpflichtet, alle Antragsteller/innen aufzunehmen. Schwerwiegende Erkrankungen können ein Ausschlusskriterium darstellen.
- Die Beiträge können u. U. stark ansteigen.

d. Private Pflegeversicherung

Die Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, mit allen bei ihnen privat krankenversicherten Personen auf Antrag auch einen Pflegeversicherungsvertrag abzuschließen. Auch können beispielsweise für die Geschlechter keine unterschiedlichen Prämien festgelegt werden und ein Ausschluss von Leistungen aufgrund von Vorerkrankungen ist nicht möglich. In Bezug auf die Höhe der Versicherungsprämien bestehen bestimmte Beschränkungen. Studierende sind bis zum

25. Lebensjahr, ggf. zuzüglich Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes, kostenfrei privat pflegeversichert, wenn zumindest ein Elternteil privat pflegeversichert ist.

www.bmg.de und www.die-gesundheitsreform.de/glossar/chroniker.html – Information des Ministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS)

www.abc-der-krankenkassen.de/Studenten.htm – ABC der Krankenkassen